

Terminbestimmung



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Dienstag, 2. Juli 2024, um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 33 Blatt 7452, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 28,95/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	1	595	32	Gebäude- und Freifläche, Deutschherrnufer 41	1090
	1	595	33	Gebäude- und Freifläche, Deutschherrnufer 41	84

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in der Ebene 6 und dem Keller, Nr. D 2 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 7431 bis 7473 und 9123 (7/zu1)) sowie teilweise in der Veräußerung.

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 05.10.2023.

Verkehrswert: 600.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung Nr. D 2 mit Dachterrasse im 6. OG zzgl. Kellerraum; Baujahr 1997 gemäß Energieausweis; Wohnfläche ca. 76,4 m²)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **1183672010**.